

RS Vwgh 2003/11/24 2002/10/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2003

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §16 Abs5 litd idF 1987/576;

Rechtssatz

Führt die beantragte Rodung nicht zur Gefahr einer Beeinträchtigung des nachbarlichen Waldes des Beschwerdeführers, so bewegt sich dessen gegen die Antragslegitimation der mitbeteiligten Partei und die Interessenabwägung der belangten Behörde gerichtetes Vorbringen außerhalb der diesem forstgesetzlich gewährleisteten Rechte. Ein derartiges Vorbringen ist daher nicht geeignet, eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers durch den angefochtenen Bescheid aufzuzeigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002100051.X02

Im RIS seit

31.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at